

POLITIK ZUR SORGFALTSPFLICHT IN DER LIEFERKETTE

1. DAS UNTERNEHMEN

Die Geiger Edelmetalle AG ist ein mittelständisches Familienunternehmen, welches hochwertige Edelmetallprodukte aus Gold und Silber produziert und vertreibt. Auch Produkte aus Kupfer und weiteren Metallen gehören zum Portfolio.

Als Händler von verschiedensten Edelmetallprodukten betreut die Geiger Edelmetalle AG seit vielen Jahren erfolgreich Kunden und Geschäftspartner sowohl deutschland- als auch weltweit. Neben dem Handel ist das Unternehmen zudem auf die sichere Verwahrung der Edelmetalle spezialisiert. Als moderne Prägestätte stellen wir insbesondere Münzen, Barren und Medaillen mit höchster Präzision und in bester Qualität her und unterstützen unsere Kunden einerseits mittels innovativer Technologien und andererseits bewährten handwerklichen Techniken von der Gestaltung bis hin zum fertigen Produkt.

Seit dem 4. Februar 2021 ist die Geiger Edelmetalle AG assoziiertes Mitglied der LBMA und bekennt sich zu den Grundsätzen einer verantwortungsvollen und nachhaltigen Beschaffung von Edelmetallen.

Unsere Politik basiert auf der „OECD-Leitlinie für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht zur Förderung verantwortungsvoller Lieferketten für Rohstoffe aus Konflikt- und Hochrisikogebieten“ und berücksichtigt die Anforderungen der LBMA „Responsible Sourcing Guidance“ (RSG) sowie der LBMA „Responsible Gold Guidance“ (RGG). Diese international anerkannten Standards bilden den maßgeblichen Rahmen für die Identifizierung, Bewertung, Minderung und den Ausschluss von Risiken entlang der Lieferkette und unterstützen die Geiger Edelmetalle AG bei der Umsetzung eines risikobasierten Due-Diligence-Ansatzes.

Zur Sicherstellung einer konsistenten und regelwerkskonformen Anwendung wurden einzelne Definitionen und Formulierungen bewusst an die zugrunde liegenden Standards angelehnt oder daraus übernommen. Ziel dieser Politik ist es, Transparenz, Integrität und Verantwortlichkeit in allen Beschaffungsprozessen zu fördern und eine verantwortungsvolle Lieferkette sicherzustellen.

Im Folgenden wird die Terminologie „Edelmetall[e]“ verwendet, wobei dadurch stets Gold und Silber gemeint sind. Auch bei Kupfer als Buntmetall orientiert sich die Geiger Edelmetalle AG an den Vorgaben der OECD-Leitlinien.

2. VERANTWORTLICHKEITEN

Als edelmetallverarbeitendes Unternehmen sind wir verpflichtet, wirksame Prozesse und Strategien zur Identifizierung, Bewertung und Steuerung von Risiken entlang der Lieferkette zu implementieren. Hierzu zählen insbesondere die Einschätzung der Eintrittswahrscheinlichkeit sowie des potenziellen Schadensausmaßes identifizierter Risiken sowie die Festlegung geeigneter Maßnahmen zu deren Minderung. Im besten Fall führen die Maßnahmen dazu, ein Risiko auszuschließen.

Die Umsetzung dieses risikobasierten Due-Diligence-Ansatzes erfolgt auf Grundlage klar definierter Funktionen, Rollen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Organisation. Dies gewährleistet eine strukturierte, transparente und nachvollziehbare Steuerung der Due-Diligence-Prozesse sowie eine risikoorientierte Priorisierung besonders exponierter Lieferketten.

Wir wenden dabei strenge Kriterien im Sinne einer Null-Toleranz-Politik an, in Übereinstimmung mit den Anforderungen der LBMA Responsible Sourcing Guidance (RSG) und der Responsible Gold Guidance (RGG). Werden schwerwiegende Risiken oder Verstöße gemäß den definierten Kriterien festgestellt oder besteht ein begründeter Verdacht auf entsprechende Sachverhalte, werden Geschäftsbeziehungen mit dem betroffenen Lieferanten ausgesetzt oder dauerhaft beendet.

Die folgenden Risiken sollten hier angesprochen werden:

2.1 Systematische oder weit verbreitete Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit dem Abbau, dem Transport und dem Handel von Edelmetallen, einschließlich:

- > Jede Form von Folter oder unmenschlichem oder erniedrigendem Verhalten
- > Jede Form von Zwangsarbeit
- > Die schlimmsten Formen von Kinderarbeit
- > Sexuelle Ausbeutung oder Verfolgung, Bedrohung oder Diskriminierung von Menschen wegen ihrer Religion, ethnischen Zugehörigkeit, politischen Gesinnung oder sexueller Neigungen
- > Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit oder Völkermord

2.2 Risikomanagement und Maßnahmen bei schwerwiegenden Unregelmäßigkeiten

Wir werden alle Geschäftsbeziehungen mit vorgelagerten Lieferanten unverzüglich aussetzen oder beenden, wenn ein begründetes Risiko besteht, dass diese ihre Waren von einer Partei beziehen, welche schwere Verstöße im Sinne von Punkt 2.1 begehen, oder anderweitig mit ihnen in Kontakt stehen, bzw. wenn sie selbst als Lieferant gegen einen dieser Punkte verstoßen.

2.3 In Bezug auf die direkte oder indirekte Unterstützung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen

Wir akzeptieren keine direkte oder indirekte Unterstützung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen durch die Gewinnung, den Transport, den Handel, den Umschlag oder die Ausfuhr von Rohstoffen. „Direkte oder indirekte Unterstützung“ nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen durch die Gewinnung, den Transport, den Handel, den Umschlag oder die Ausfuhr von Rohstoffen umfasst zudem die Beschaffung von Rohstoffen, die Leistung von Zahlungen an nichtstaatliche bewaffnete Gruppen sowie die Bereitstellung logistischer Unterstützung oder Ausrüstung für diese Gruppen. Ebenso inakzeptabel ist die Unterstützung oder Bereitstellung von Ausrüstung für nichtstaatliche bewaffnete Gruppen oder ihre bewaffneten Gruppen oder ihre Geschäftspartner, die:

- I. rechtswidrig Abbaustätten überwachen oder Transportrouten, Umschlagplätze und vorgelagerte Lieferanten in der Lieferkette anderweitig kontrollieren; und/oder auf andere Weise
- II. rechtswidrig Steuern verlangen oder an den Zugängen zum Bergbaugelände, auf den Transportrouten oder an anderen Umschlagplätzen für Rohstoffe, Geld oder Rohstoffe erpressen und/oder
- III. illegal Abgaben von Zwischenhändlern, Exportunternehmen oder internationalen Händlern verlangen oder Zahlungen von Zwischenhändlern, Exportunternehmen oder internationalen Händlern erpressen.

2.4 In Bezug auf die direkte oder indirekte Unterstützung nichtstaatlicher bewaffneter Gruppen

Wir werden alle Geschäftsbeziehungen mit vorgelagerten Lieferanten unverzüglich aussetzen oder beenden, wenn ein begründetes Risiko besteht, dass diese ihre Waren von einer Partei beziehen, die direkt oder indirekt nichtstaatliche bewaffnete Gruppen oder staatliche bewaffnete Gruppen im Sinne von Abschnitt 2.3 unterstützt oder anderweitig mit ihnen in Verbindung steht.

2.5 In Bezug auf öffentliche und private Sicherheitskräfte

- I. Wir verpflichten uns gemäß Anhang 2, Seite 11. Punkt 10 der aktuellen „OECD-Leitsätze für die Erfüllung der Sorgfaltspflicht“ keine öffentlichen oder privaten Sicherheitskräfte direkt oder indirekt zu unterstützen, die unrechtmäßig die Kontrolle über Abbaustätten, Transportwege und vorgelagerte Akteure in der Lieferkette ausüben, unrechtmäßig Steuern, Erpressungsgelder oder Waren an Zugangspunkten zu Abbaustätten, entlang von Transportwegen oder an Umschlagplätzen verlangen oder unrechtmäßig Zwischenhändler, Exportunternehmen und internationale Händler bestechen oder erpressen.

- II. Wir erkennen an, dass die Rolle der öffentlichen oder privaten Sicherheitskräfte an den Abbaustätten oder in den umliegenden Gebieten oder entlang der Transportrouten ausschließlich darin besteht, die Rechtsstaatlichkeit aufrechtzuerhalten, einschließlich der Achtung der Menschenrechte, der Gewährleistung der Sicherheit der Bergleute, der Ausrüstung und der Einrichtungen sowie des Schutzes der Abbaustätte und der Transportrouten vor Eingriffen in den rechtmäßigen Abbau und Handel.
- III. Sobald wir oder Unternehmen in unserer Lieferkette öffentliche oder private Sicherheitskräfte engagieren, verpflichten wir uns bzw. verpflichten sich die Sicherheitskräfte, bei der Beauftragung die freiwilligen Grundsätze für Sicherheit und Menschenrechte einzuhalten. Wir werden Screening-Strategien unterstützen oder einführen, um zu verhindern, dass Sicherheitskräfte mit Personen oder Organisationen zusammenarbeiten, die für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich sind.
- IV. Wir unterstützen die Zusammenarbeit mit zentralen oder lokalen Behörden sowie internationalen und zivilgesellschaftlichen Organisationen oder initiieren sie, um zu mehr Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Rechenschaftspflicht bei Zahlungen an öffentliche Sicherheitskräfte für ihre Sicherheitsdienste beizutragen.
- V. Wir unterstützen zentrale oder lokale Behörden sowie internationale und zivilgesellschaftliche Organisationen oder arbeiten mit ihnen zusammen, um die negativen Auswirkungen der Anwesenheit öffentlicher oder privater Sicherheitskräfte an Bergbaustandorten auf gefährdete Gruppen, wie z. B. Beschäftigte des artisanalen Bergbaus zu verhindern oder zu minimieren.

2.6 In Bezug auf das Risikomanagement für öffentliche oder private Sicherheitskräfte

Je nach Position des Unternehmens innerhalb der Lieferkette werden wir einen Risikomanagementplan für vorgelagerte Unternehmen und andere Interessengruppen entwickeln, verabschieden und umsetzen. Im Falle des Vorliegens eines hinreichenden Risikos gemäß Punkt 2.5 werden hiervon Maßnahmen abgeleitet und ergriffen, um das Risiko eines Verstoßes zu vermeiden oder einzudämmen. Wenn sechs Monate nach der Annahme des Risikomanagementplans alle Versuche, das Risiko einzudämmen, gescheitert sind, werden die Geschäftsbeziehungen zu den vorgelagerten Lieferanten unverzüglich ausgesetzt oder beendet. Dasselbe Verfahren ist anzuwenden, wenn ein ausreichendes Risiko besteht, dass eine gegen Abschnitt 2.5 Abs. IV & V verstoßende Tätigkeit festgestellt wird.

2.7 In Bezug auf Korruption und betrügerische Falschangaben bezüglich der Herkunft von Waren

Wir werden weder Bestechungsgelder anbieten, versprechen, übergeben oder fordern, noch werden wir einer Aufforderung zur Zahlung von Bestechungsgeldern nachgeben, um die Herkunft von Waren, Steuern, Lizenzgebühren oder Regierungsabgaben zu verschleiern.

2.8 In Bezug auf Geldwäsche

Wir werden alle in unserer Macht stehenden Mittel aufwenden, um Geldwäsche wirksam zu verhindern, bzw. geeignete Maßnahmen ergreifen, sobald ein begründetes Risiko der Geldwäsche besteht, das sich aus oder im Zusammenhang mit der Gewinnung, dem Handel, der Handhabung, dem Transport oder der Ausfuhr von Rohstoffen ergibt, die durch rechtswidrige Besteuerung oder Erpressung an Zugangspunkten zu Gewinnungsstätten, entlang von Transportwegen oder an Umschlagplätzen von vorgelagerten Unternehmen erlangt wurden.

2.9 In Bezug auf die Zahlung von Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren an Regierungsbehörden

Wir werden risikobasierte Sorgfaltspflichtmaßnahmen durchführen, um Risiken im Zusammenhang mit der Umgehung von Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren in unserer Lieferkette zu identifizieren, zu bewerten und angemessen zu behandeln. Wir erfüllen unsere eigenen gesetzlichen und steuerlichen Verpflichtungen und erwarten von unseren Lieferanten und Geschäftspartnern die Einhaltung der geltenden gesetzlichen Anforderungen.

Dabei orientieren wir uns grundsätzlich u.a. an den Prinzipien der EITI.

2.10 In Bezug auf das Risikomanagement von Korruption und betrügerischer Falschdarstellung hinsichtlich der Herkunft von Mineralien, Geldwäsche und die Zahlung von Steuern, Abgaben und Lizenzgebühren an Regierungen

In Übereinstimmung mit der jeweiligen Position des Unternehmens in der Lieferkette verpflichten wir uns, mit Lieferanten, der zentralen oder lokalen Regierung oder lokalen Regierungsbehörden, internationalen Organisationen, der Zivilgesellschaft und allen betroffenen Dritten zusammenzuarbeiten, um den Erfolg der Vermeidung oder Eindämmung der Risiken nachteiliger Auswirkungen durch überprüfbare Maßnahmen, die innerhalb eines angemessenen Zeitraums ergriffen werden, zu sichern. Nach gescheiterten Versuchen, Risiken zu beseitigen oder effektiv einzudämmen, werden wir die Geschäftsbeziehungen zu vorgelagerten Lieferanten unverzüglich aussetzen oder beenden.

2.11 In Bezug auf die ESG-Prinzipien (Umwelt, Soziales, Unternehmensführung):

Wir berücksichtigen Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekte (ESG) bei unseren Geschäftstätigkeiten und entlang unserer Lieferkette. Hierzu zählen insbesondere die Einhaltung geltender Umweltvorschriften, ein verantwortungsvoller Umgang mit Gefahrstoffen und Chemikalien, die Achtung international anerkannter Menschen- und Arbeitsrechte sowie

die Einhaltung ethischer Geschäftspraktiken und Grundsätze einer verantwortungsvollen Unternehmensführung.

Identifizierte ESG-Risiken werden systematisch bewertet und durch angemessene Präventions-, Minderungs- oder Abhilfemaßnahmen behandelt, um so die Integrität, Transparenz und Nachhaltigkeit unserer Lieferkette zu stärken und eine verantwortungsvolle Beschaffung von Edelmetallen sicherzustellen.

3. BESCHWERDEMECHANISMUS

Durch die Einrichtung eines professionellen Hinweisgebersystems wurde die Möglichkeit geschaffen Beschwerden oder Hinweise namentlich oder anonym vorzubringen. Dies kann per Mail, per Telefon oder auch über eine Website geschehen. Erläuterungen und weiterführende Informationen zu dem System gibt das Dokument „Geiger Hinweisgebersystem“.

Rötha, 15. Juni 2026



Susan Becker
Compliancebeauftragte



Adalbert Geiger
Vorstandsvorsitzender